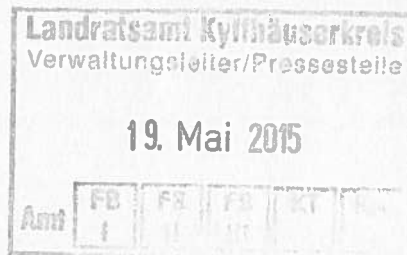


Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

vorab per Fax

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Frau Landrätin  
Antje Hochwind o.V.i.A.  
Postfach 1165  
99701 Sondershausen



Ihr/e Ansprechpart in:  
Frau von Nordhelm

Durchwahl:  
Telefon 0361 37-73 7  
Telefax 0361 37-73 7

Karola.vonNordheim  
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:  
L.1 - th / sch

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kyffhäuserkreis  
für die Haushaltsjahre 2015 und 2016  
Kreistagsbeschlüsse Nr. 2015/6/004 und 2015/6/005**

Ihre Nachricht von  
16.04.2015, PE 27. 015

Unser Zeichen:  
240.3 - 1512 - 002 -- KYF  
(bitte bei Antwort ar en)

Sehr geehrte Frau Landrätin,

Landratsamt Kyffhäuserkreis

auf Ihren mit Vorlage der Haushaltssatzung nebst Anlagen für die  
Haushaltsjahre 2015 und 2016 gestellten Antrag vom 16.04.2015  
(Posteingang 27.04.2015) auf Genehmigung erlassen wir folgenden

99701 Sondershausen

Weimar  
18.05.2015

Haushaltssatzung

für die Haushaltsjahre

2015 und 2016

Kreistagsbeschlüsse

**Bescheid:**

Wir genehmigen gemäß §§ 55 Abs. 2, § 63 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123  
Abs. 1 ThürKO sowie § 25 Abs. 5 ThürFAG

1. in den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der  
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-  
maßnahmen für das Jahr 2016 in Höhe von 2.419.000 EUR und

2. die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreisumlage für das  
Haushaltsjahr 2015 mit einem Umlagesoll von 25.946.170 EUR und  
einem Umlagesatz in Höhe von 45,5 v.H.

Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 0 - 12:00 Uhr  
1 - 15:30 Uhr  
Freitag: 0 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank  
Hessen-Thüringen (H) A)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 11  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500 04444117  
SWIFT-Adresse (BIC) ADEFF820

## Gründe

### I.

Der Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis beschloss in seiner Sitzung am 15.04.2015 über die Haushaltssatzung nebst Anlagen für die Jahre 2015 und 2016. Die beschlossene Haushaltssatzung nebst Anlagen wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt am 27.04.2015 übersandt.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Kyffhäuserkreis ist in ihren Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 in Höhe von 104.666.282 EUR und im Jahr 2016 in Höhe von 107.114.577 EUR sowie im Vermögenshaushalt im Jahr 2015 mit 11.540.807 EUR und im Jahr 2016 mit 13.499.398 EUR ausgeglichen gestaltet.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Kyffhäuserkreis weist in den §§ 2 und 4 mehrere genehmigungspflichtige Bestandteile aus.

In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2016 auf 2.419.000 EUR festgesetzt.

Die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit weist für die Jahre 2014 bis 2018 Überschüsse der laufenden Rechnung (= freie Finanzspitze) von durchschnittlich 1.259 TEUR aus.

Das Kreisumlagesoll 2015 steigt gegenüber dem Vorjahr auf Grund der gestiegenen Umlagekraft bei einem gleich bleibenden Kreisumlagesatz in Höhe von 45,5 v.H. um 1.880.353 EUR. (§ 4 Haushaltssatzung).

Der Finanzplan des Landkreises ist für die Jahre 2014 – 2018 ausgeglichen.

### II.

#### 1.

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit §§ 114, 118 Abs. 2, 123 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Die Genehmigung von Krediten soll nach § 63 Abs. 2 Satz 2 ThürKO unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt

werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die sogenannte "freie Spitze". Hierbei handelt es sich um einen in der Übersicht nach § 4 Nr. 4 ThürGemHV aufgeführten Überschuss des Verwaltungshaushaltes, der um bestimmte, zweckgebundene Ausgaben bereinigt wird und den Betrag sichtbar macht, welcher zur Finanzierung investiver Maßnahmen zur Verfügung steht. Die Höhe der "freien Spitze" wird zum Bewertungskriterium der Leistungsfähigkeit und ist gleichzeitig Kennziffer für die Kreditwürdigkeit einer Kommune.

Für die Genehmigung eines veranschlagten Kreditrahmens ist entscheidend, dass die "freie Spitze" geeignet ist, künftige Unterdeckungen auf Grund von Schätzrisiken der Finanzplanung auszuschließen. Die "freie Spitze" ist in der Regel ausreichend, wenn nicht mehr als 50 v.H. des durchschnittlich ausgewiesenen Überschusses (= Sicherheitsreserve) im Finanzplanungszeitraum für den dann zusätzlichen Kapitaldienst bei einer Annuität von 8 v.H. p.a. aufgewendet werden kann (vgl. Ziff. 3.2 der Kreditbekanntmachung). Diese regelmäßige Betrachtung trifft nicht zu, wenn die "freie Spitze" der dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre keine signifikante Bedeutung für die Einschätzung der Entwicklung der "freien Spitze" in den Haushaltsfolgejahren hat. In diesem Fall ist nicht der Durchschnitt der "freien Spitze" im gesamten Finanzplanungszeitraum, sondern lediglich der Durchschnitt des kommenden Haushaltsjahres sowie der drei Haushaltsfolgejahre maßgeblich.

Das Formblatt zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit weist für das Jahr 2014 eine freie Spitze in Höhe von 545 TEUR, für das Jahr 2015 i.H. von 1.460 TEUR, für 2016 i.H. von 1.396 TEUR, für 2017 i.H. von 1.741 TEUR und für das Jahr 2018 in Höhe von 1.155 TEUR aus. Der Ansatz für das Jahr 2014 ist deutlich niedriger als der Ansatz der anderen Jahre und übt somit wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der freien Finanzspitze der künftigen Jahre aus und ist daher in die Berechnung mit einzubeziehen. Bezogen auf die Jahre 2014 - 2018 errechnet sich bei einem durchschnittlichen Überschuss von 1.259.000 EUR und unter Berücksichtigung einer Sicherheitsreserve von 50 v.H. sowie einer Annuität von 8 v.H. ein möglicher Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 7.871.250 EUR.

Der beantragte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Jahr 2016 in Höhe von 2.419.000 EUR war zu genehmigen.

2.

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG legen die Landkreise ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

Die Kreisumlage mit einem Umlagesoll i.H. von 25.946.170 EUR und einem Umlagesatz von 45,5 v.H. für das Haushaltsjahr 2015 bedarf nach § 25 Abs. 5 Satz 1 ThürFAG der Genehmigung. Unter Beachtung der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 2 ThürFAG ist jede Erhöhung des Umlagesatzes und/oder des Umlagesolls genehmigungspflichtig. Das Kreisumlagesoll des Jahres 2015 erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 1.880.353 EUR bei gleich bleibendem Umlagesatz von 45,5 v.H.; die Umlagekraft stieg gegenüber dem Vorjahr um 4.132.644,06 EUR auf 57.024.549,82 EUR.

Die Kreisumlage ist gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 ThürFAG zu versagen, wenn durch sie, unter Berücksichtigung der Aufgaben des Landkreises, die dauernde Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr gewährleistet ist.

Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistet den Landkreisen, wie den Gemeinden, das Recht zur Selbstverwaltung. Sie sind berechtigt, ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Kennzeichen der garantierten eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung ist, dass die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften aus eigenem Recht nicht nur ihre Aufgaben wahrnehmen, sondern sich auch Mittel zur Bestreitung der hieraus entstehenden Lasten zumindest teilweise aus eigenem Recht verschaffen können. Für die Landkreise trägt dazu im besonderen Maße die Kreisumlage bei.

Das sich daraus ergebende Spannungsfeld zwischen dem

- dem Landkreis zustehenden Selbstverwaltungsrecht, das die Kreisumlageerhebung erfordert, auf der einen Seite  
und
- dem den Städten und Gemeinden gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht, das durch eine hohe Kreisumlage grundsätzlich ausgehöhlt und in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden kann, auf der anderen Seite

ist demgemäß bei der Festsetzung der Kreisumlage durch den Kreistag ebenfalls zu berücksichtigen und unter Würdigung der in der individuellen Situation erkennbaren beiderseitigen Interessenlagen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Dabei hat der Landkreis die Finanzlage der ihm angehörenden Städte und Gemeinden zu beachten. Demgemäß muss der Landkreis darauf verzichten, seine

Aktivitäten übermäßig und unzumutbar auf Kosten der Städte und Gemeinden auszuweiten. Ein Verstoß gegen die durch die Verfassung garantierte gemeindliche Finanzhoheit kann dann gegeben sein, wenn die Gemeinden durch Abgaben und Umlagen derart ihrer Mittel beraubt werden, dass ihre Finanzverantwortlichkeit beeinträchtigt und ihre Finanzausstattung in Frage gestellt wird.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, wenn die Erhebung der Kreisumlage generell gerechtfertigt und der Umlagesatz geeignet und erforderlich ist und wenn ferner eine Gesamtabwägung zwischen der Belastung für die Städte und Gemeinden und dem Gewicht der die Umlage rechtfertigenden Gründe keine Unzumutbarkeit ergibt.

Als Ergebnis der hiernach gebotenen Gesamtabwägung unter Einbeziehung der uns seitens der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Kyffhäuserkreis mit Schreiben vom 08.05.2015 übermittelten signifikanten Haushaltsdaten der umlagepflichtigen Kommunen für die Jahre 2014 und 2015 und zu Haushaltssicherungskonzepten ist festzustellen, dass die Höhe der Kreisumlage nicht unzumutbar und somit genehmigungsfähig ist.

Auch ist zu berücksichtigen, dass § 25 Abs. 5 Satz 2 ThürFAG eine Abwägung impliziert, welche nicht lediglich auf die finanzielle Situation der Gemeinden in Abhängigkeit von der absoluten Höhe der Kreisumlage, sondern in besonderem Maße auch auf die Aufgaben des Landkreises selbst abstellt ("...unter Berücksichtigung der Aufgaben der Landkreise..."). Ist eine ausreichende Finanzausstattung der Gemeinden und des Landkreises insgesamt nicht mehr gewährleistet und geht es im Wesentlichen um eine vertretbare Verteilung der Lasten, so ist eine Kreisumlage der Höhe nach erst dann nicht mehr hinnehmbar, wenn der Landkreis mit ihr eigene Interessen willkürlich und rücksichtslos zu Lasten der Gemeinden verfolgt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Ur. vom 28.04.2011, Az.: 2A 11423/10). Anhaltspunkte hierfür lassen sich der Haushaltsplanung des Landkreises nicht entnehmen. Das Gegenteil ist hier der Fall.

Da das Haushaltsrecht durch § 22 ThürGemHV den Haushaltsausgleich in einem Zusammenwirken von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und der allgemeinen Rücklage betrachtet, sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen.

Diese Regelung beinhaltet nicht nur die sich aus Kreditbeschaffungskosten und ordentlicher Tilgung zusammensetzende Mindesthöhe der Zuführung, sondern bringt die durch Nr. 2 der VV zu § 22 ThürGemHV konkretisierte Erwartung des Ordnungsgebers zum Ausdruck, dass Überschüsse des Verwaltungshaushaltes generiert werden, die für die Erhaltung, Erneuerung oder Anschaffung kommunalen Vermögens verwendet werden sollen.

Die um die ordentliche Tilgung und die Belastung aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bereinigte, für investive Zwecke zur Verfügung stehende Zuführungsrate beläuft sich im Jahr 2015 auf 1,46 Mio. EUR und im Jahr 2016 auf 1,39 Mio. EUR, die überwiegend zur Fortführung der geplanten Baumaßnahmen im Rahmen der im Jahr 2013 beschlossenen Schulnetzplanung verwendet werden sollen. Die allgemeine Rücklage wird in voller Höhe zur Finanzierung der Investitionen herangezogen.

Darüber hinaus erhebt der Landkreis 2015 eine im Umlagesoll zwar um 1.880.353 EUR gestiegene Kreisumlage, bei der Erhöhung der Umlagegrundlagen um 4.132.644 EUR partizipiert der Landkreis jedoch nur in Höhe von 45,5 v.H. davon. Die nunmehr auf 57.024.550 EUR gestiegene Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen gemäß § 25 Abs. 4 ThürFAG wird durch das Kreisumlagesoll i.H. von 25.946.170 EUR zu 45,5 v.H. abgeschöpft, so dass den Gemeinden und Städten hieraus insgesamt rund 31 Mio. EUR Haushaltsmittel verbleiben. Im Jahr 2016 sinken Umlagesoll und Umlagesatz leicht unter das Niveau von 2015. Eine Abschöpfungswirkung i.S. eines vollständigen Entzuges der gemeindlichen Umlagegrundlagen durch die Kreisumlage ist folglich nicht gegeben.

Diese Zurückhaltung und dieser Verzicht bewahren die umlagepflichtigen Kommunen vor einer noch weitergehenden Auszehrung ihrer Finanzkraft, so dass von einer willkürlichen und rücksichtslosen Durchsetzung kreislicher Interessen hier nicht die Rede sein kann. Die Kreisumlage war daher zu genehmigen.

4.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung für die Jahre 2015 und 2016 nicht.

5.

Die Befreiung von den Verwaltungskosten ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVwKostG.

#### **Anmerkung**

Der Landkreis hält gegenwärtig keine allgemeine Rücklage vor. Gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft müssten bei ggf. auftretenden Liquiditätsproblemen Kassenkredite in Anspruch genommen werden, die zu entsprechenden Zinsausgaben führen. Wir bitten bei künftigen Haushaltsplanungen diesen Aspekt zu berücksichtigen und den Bestand der allgemeinen Rücklage wieder aufzubauen.

### Hinweise

1. Die Haushaltssatzung kann ausgefertigt und nach §§ 57 Abs. 3 und 114 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden. Wir bitten zu beachten, dass bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2015 hinzuweisen ist.
2. Ein Exemplar der Ausfertigung der Haushaltssatzung und des amtlichen Mitteilungsblattes des Landkreises mit der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns zu überlassen.
3. Die Genehmigung mit der rechtsaufsichtlichen Würdigung bitten wir dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.
4. Bis zum 30.05.2015 bitten wir uns über das Jahresrechnungsergebnis 2014 (§§ 80 und 114 ThürKO, § 77 ThürGemHV) zu informieren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2a  
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kolbeck